OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752366/18/BMa/MG

Datum:
Linz, 13. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der L T, vertreten durch Mag. M T, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. November 2021, GZ: BHLLSanR-2021-575166/123, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und die mit dem angefochtenen Bescheid angeordnete Absonderung für rechtswidrig erklärt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.
1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. November 2021, GZ: BHLLSanR-2021-575166/123, wurde L T (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „Covid-19“ (2019 neuartiges Corona-Virus/SARS-COV-2) als Kontaktperson der Kategorie I vom 30. November 2021 bis zum Ablauf des 9. Dezember 2021 im Objekt x, in Heimquarantäne abgesondert.
Die Mutter der Bf erhob als deren gesetzliche Vertreterin am 3. Dezember 2021 Beschwerde gegen den Bescheid an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde führt im Wesentlichen aus, es sei nur ein Kind (unter 10 Jahren) im Klassenverband dem auch die Bf angehört, positiv getestet worden und die Bf sei abgesondert worden, obwohl sie keinen unmittelbaren Kontakt als Sitznachbar mit dem erkrankten Kind gehabt habe und auch ansonsten kein enger Kontakt zur positiv Getesteten bestanden habe.

1.2. Die belangte Behörde hat den erstinstanzlichen Akt vorgelegt und am 7. Dezember 2021 eine Vorlageschrift erstattet, in der im Wesentlichen auf ein Abweichen des vorbehördlichen Vorgehens in der KW 46 aufgrund der besonders hohen Fallzahlen verwiesen wurde.
Aufgrund eines neuerlich durchgeführten PCR-Tests am 4. Dezember 2021 konnte sich die Bf freitesten, der neuerlich von der Bf durchgeführte PCR-Test hat keinen Nachweis einer Erkrankung auf SARS-COV 2 ergeben.

2. Das LVwG Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den Behördenakt mit der Vorlageschrift und am 22. April 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Vertreterin der Bf, und ein Vertreter der belangten Behörde gekommen sind. Als Zeugin wurde die Volksschuldirektorin M K einvernommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Die Bf ist Schülerin der ersten Klasse der Volksschule D. Nach Unterrichtbeginn am 29. November 2021 wurde ein PCR-Test auf den Krankheitserreger SARS-COV-2 durchgeführt, bei dem die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse teilgenommen haben. Nachdem festgestellt wurde, dass eine Mitschülerin der Bf, die noch nicht zehn Jahre alt war, positiv auf den Krankheitserreger getestet wurde, erging am 30. November 2021 der nunmehr bekämpfte Absonderungsbescheid an die Bf. Die Bf hatte ihren Sitzplatz in der Klasse in einer Entfernung von mehr als 2 Metern von der infizierten Mitschülerin. Die Schülerinnen und Schüler haben während des Unterrichts Mund-Nasenschutz Masken getragen. In Zeiten von „Maskenpausen“

durften sich diese nur auf ihren jeweiligen Plätzen aufhalten. Der Gang zum Händewaschen oder auf die Toiletten wurde so geregelt, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils nur einzeln die sanitären Anlagen aufsuchen konnten, lediglich in jenen Zeiten, in denen Turnunterricht vorgesehen war, konnte eine Durchmischung der Schülerinnen und Schüler stattfinden. Dieser Turnunterricht erfolgte jedoch nicht in Innenräumen sondern aufgrund des Infektionsgeschehens wurden Bewegungsübungen im Freien durchgeführt. Dort wurden keine Masken getragen. Die Bf war mit der infizierten Mitschülerin nicht intensiv befreundet, sie hatte auch keinen Kontakt zu dieser außerhalb der Schule. Ein enger Kontakt zur infizierten Mitschülerin im für das gegenständliche Infektionsgeschehen maßgeblichen Zeitraum kann nicht festgestellt werden.

Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden. Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer solchen Person hatten, notwendig (vgl. dazu beispielsweise die Abhandlungen des Robert Koch Instituts „epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID 19“, Stand 14.07.2021 sowie Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und Kontaktpersonennachverfolgung, Stand 15.09.2021).
Entsprechend den vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz herausgegebenen „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2 Infektionen im Kindes- und Jugendalter“, Stand 06.10.2021 ließ die damalige Datenlage darauf schließen, dass die symptomatische Infektionsrate im Kindes- und Jugendalter geringer ist als im Erwachsenenalter. Die meisten Infektionen verlaufen demnach asymptomatisch bzw. oligosymptomatisch. Schwere Verläufe im Kindes- und Jugendalter sind sehr selten und treten vornehmlich bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Vorerkrankungen auf. Aufgrund der derzeitigen Evidenz- und Datenlage lässt sich schließen, dass das Übertragungsrisiko von Kindern auf andere Personen, insbesondere Erwachsene, geringer ist, da bei den meisten gesicherten SARS-CoV-2-Nachweisen bei Kindern eine erwachsene Person die Ansteckungsquelle war. Diese Ausführungen stützen sich auf zahlreiche im angeführten Schreiben im Detail genannte wissenschaftliche Untersuchungen und stellten – jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt – den aktuellen Stand der

Wissenschaft dar. Aus dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz zum Thema „behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“, Stand 14.11.2021, ergibt sich zusammengefasst Folgendes:
„Als Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (Kategorie I Kontaktpersonen) gelten:
• Personen, die kumulativ für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte),
• Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter aufgehalten haben;“
Für Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 4. Schulstufe wurde im selben Erlass abweichend davon Folgendes festgelegt: „Handelt es sich bei dem bestätigten Fall um ein Kind unter 10 Jahren, sind alle Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband inkl. Betreuungspersonen, mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen, als KP der Kategorie II zu klassifizieren. Werden ≥ 2 Kinder oder eine Lehr- bzw. Betreuungsperson innerhalb von 5 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet und die direkten Sitznachbarn/engen Kontaktpersonen können nicht eindeutig identifiziert werden, können Teilgruppen oder der gesamte Klassen- oder Gruppenverband als KP der Kategorie I klassifiziert werden.“
Auch dieser Erlass stützt sich auf zahlreiche im Detail genannte wissenschaftliche Studien und stellt den damaligen Stand der Wissenschaft dar.

Im Onlineangebot der AGES (Covid19-Dashboard.ages.at) scheint für den 30. November 2021 eine Inzidenz pro 100.000 Einwohner von 1.058,9 und eine altersgruppenspezifische 7-Tages-Inzidenz in Oberösterreich für die Altersgruppe zwischen 5 und 14 Jahren von 2.129,9 auf.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Beweis erhoben hat durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Akt, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, anlässlich derer die Direktorin der Volkschule D zeugenschaftlich befragt wurde. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den erwähnten Beweismitteln.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 und 7a Epidemiegesetz (EpiG) lauten auszugsweise wie folgt:

„Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[.....]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

[.....]

§ 46 EpiG lautet:

(1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.
(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

Die Verordnung vom 22. Februar 1915 betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020 lautet auszugsweise:

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen. [...]“

Mit § 35a der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 wurde ab November 2021 eine Sicherheitsphase angeordnet:

„(1) Für die Zeit vom 22. November 2021 bis 12. Dezember 2021 wird für den Schulbetrieb jedenfalls die Anwendung der Risikostufe 3 angeordnet.

[.....]

(3) Weiters wird abweichend von dieser Verordnung angeordnet:

1. § 35 Abs. 3 ist anzuwenden,

2. in Klassen, in welchen bei einer Schülerin oder einem Schüler bei einem Test gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d (PCR-Test) ein positives Ergebnis nachgewiesen wurde, haben alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse zusätzlich zu den Bestimmungen des 2. Teiles und § 35 Abs. 3 an jedem der auf die Feststellung folgenden fünf Schultage einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. a zu erbringen und

3. sind die Wendung „auf Antrag für die Dauer höchstens einer Woche“ und der letzte Satz in § 10 Abs. 2 nicht anzuwenden, die Schülerinnen und Schüler können nach Maßgabe der Möglichkeiten mittels Informations- und Kommunikationstechnologie am Unterricht teilnehmen.

(4) Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein nach dieser Verordnung vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, so kann dieser Nachweis durch einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. a oder b ersetzt werden.

3.3.2. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 7a Abs. 3 EpiG für dieses Verfahren die Regelungen für Maßnahmenbeschwerden anzuwenden sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten zu überprüfen (VwGH vom 05.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN). Für die Überprüfung einer Absonderung bedeutet dies, dass deren Rechtmäßigkeit auf Basis jenes Sachverhaltes zu prüfen ist, den die Behörde zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung gekannt hat bzw bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte kennen müssen. Es kommt nicht darauf an, ob die Behörde im Nachhinein betrachtet den Sachverhalt anders hätte einschätzen können, sondern darauf, ob sie diesen auf Basis ihres damaligen Wissens vertretbar richtig beurteilt hat.

Das Recht auf persönliche Freiheit ist ein Grundrecht das in 4. ZPEMRK Art. 2 Abs. 1 garantiert ist. Dieses kann nach Abs. 3 leg. cit. nur dann Einschränkungen unterworfen werden, sofern diese gesetzlich vorgesehen und unter anderem zum Schutz der Gesundheit notwendig sind. Daraus ist ableitbar, dass dieses Grundrecht, das jeder einzelnen Person zusteht und hinsichtlich seiner Einschränkung auch einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist.

Mit dem bekämpften Bescheid vom 30. November 2021 wurde L T bis einschließlich 9. Dezember 2021 in Heimquarantäne abgesondert. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde beim LVwG OÖ am 3. Dezember 2021 eingebracht und ist daher rechtzeitig.
Nach diesem Bescheid endet die Absonderung vorzeitig und automatisch mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf SARS-COV-2 (negativer PCR-Test), wobei diese PCR-Tests frühestens am Tag 5 nach dem letzten Kontakt mit der

zuletzt positiv getesteten Person, mit der die Abgesonderte Kontakt hatte, durchgeführt werden darf. Von dieser Möglichkeit hat L T Gebrauch gemacht und sich am 4. Dezember 2021 einem neuerlichen PCR-Test auf SARS-COV-2 unterzogen, welcher den Krankheitserreger nicht mehr nachgewiesen hat, sodass die Absonderung vorzeitig beendet wurde.

Eine Absonderung, wie im vorliegenden Fall, war nach den in der C-SchVO 2021/22 angeordneten Maßnahmen, die ab November 2021 gegolten haben, nicht vorgesehen. Die Absonderung der Bf wurde von der belangten Behörde auf §§ 5, 7 Abs. 1, 1a und 2, 17 Abs. 1 und § 46 EpiG iVm der Absonderungsverordnung gestützt, sodass insbesondere zu prüfen ist, ob der Kontakt der Bf zur infizierten Mitschülerin derart war, dass erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass die Bf der Ansteckung ausgesetzt war und die Weiterverbreitung vermitteln hat können.
Die belangte Behörde verweist auf besonders hohe Infektionszahlen in dem Zeitraum, in dem die gegenständliche Absonderung stattgefunden hat. Diese konnten auch durch Einsichtnahme in das AGES-Dashboard objektiviert werden. Aufgrund der Infektionslage alleine kann aber nicht festgestellt werden, dass die Bf der Ansteckung ausgesetzt war.

Die Bf besuchte die 1. Schulstufe. In der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herausgegebenen „behördlichen Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen: Kontaktpersonen Nachverfolgung“ ist bis zum Ende der 4. Schulstufe vorgesehen, dass dann, wenn es sich beim bestätigten Fall um ein Kind unter 10 Jahren handelt, alle Personen des Klassenverbandes mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen als Kontaktpersonen der Kategorie II zu klassifizieren sind. Erst bei 2 oder mehr positiv getesteten Personen innerhalb von 5 Tagen in derselben Klasse kann die gesamte Klasse als Kontaktperson der Kategorie I klassifiziert werden.
Diese vom Gesundheitsministerium vorgeschlagene Vorgangsweise bei der Kontaktpersonennachverfolgung von Personen bis zum Ende der 4. Schulstufe stützt sich auf mehrere wissenschaftliche Untersuchungen. Auch aus den „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2 Infektionen im Kindes- und Jugendalter“ vom 06.10.2021 war abzuleiten, dass das Übertragungsrisiko von Kindern auf andere Personen geringer ist. Diese Vorgangsweise stellte daher zum damaligen Zeitpunkt den Stand der medizinischen Wissenschaften dar, auf den sich die Behörde bei ihren Entscheidungen verlassen durfte.

Bei der infizierten Person handelt es sich um eine Schülerin der 1. Schulstufe, die noch nicht 10 Jahre alt war. Das Verfahren hat auch keinerlei Hinweise ergeben, dass es sich bereits um das zweite infizierte Kind innerhalb von 5 Tagen aus demselben Klassenverband gehandelt hätte.
Es war daher zu prüfen, ob es sich hier um einen begründeten Fall zur Einstufung der Bf als Kontaktperson der Kategorie I handelt.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden die zur Zeit der möglichen Infektion geltenden Hygienemaßnahmen in Schulen wie das Tragen von Masken, das einzelne Aufsuchen der sanitären Anlagen, der Verbleib am eigenen Sitzplatz während den sogenannten „Maskenpausen“, eingehalten, sodass ein engerer Kontakt der Bf zur infizierten Mitschülerin in den Innenräumen des Schulgebäudes bei einem Abstand der Sitzplätze von mehr als zwei Metern nicht angenommen werden kann. Lediglich im Freien bei den Bewegungsübungen, die anstelle des Turnunterrichts stattgefunden haben, hätte sich ein näherer Kontakt der Beschwerdeführerin mit der infizierten Mitschülerin ergeben können. Diesbezügliche Sachverhaltsfeststellungen konnten jedoch nicht getroffen werden, sodass hier auch kein konkreter Ansteckungsverdacht festgestellt werden konnte. Zwar ist im Fall eines positiven Ergebnisses eines in der Schule durchgeführten PCR-Tests grundsätzlich von einer erhöhten Gefahr dafür auszugehen, dass auch Mitschüler des positiv getesteten Kindes selbst erkranken und die Krankheit weiterverbreiten, es wurden aber im konkreten Fall – soweit feststellbar – alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung in der Schule getroffen.
In diesem konkreten Einzelfall wurden in den Innenräumen der Schule sämtliche Hygiene- und Abstandsmaßnahmen zur Hintanhaltung von Infektionen eingehalten. Es konnte somit nicht davon ausgegangen werden, dass der Kontakt der Bf zur infizierten Mitschülerin im Innenraum in einer Weise stattgefunden hat, das diese als ansteckungsverdächtige Person im Sinn des § 1 Absonderungsverordnung anzusehen war. Für den Aufenthalt im Freien konnten keine konkreten Feststellungen zu den Kontakten der Bf zu ihrer infizierten Mitschülerin getroffen werden, auf die sich eine solche Vermutung stützen könnte. Es war daher – im Zweifel zu Gunsten der Beschwerdeführerin – der Beschwerde stattzugeben. Aufgrund der nur wenige Tage später erfolgten Freitestung der Bf hat sich auch nachträglich gezeigt, dass eine Ansteckung tatsächlich nicht stattgefunden hat.
Damit ist auch kein begründeter Einzelfall vorgelegen, welcher ausnahmsweise die Einstufung der Bf als Kontaktperson der Kategorie I gerechtfertigt hätte. Bei Berücksichtigung des damaligen Standes der Wissenschaften hätte von der Behörde die Bf daher nicht abgesondert werden dürfen.

Eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Beschwerde, es hätten gelindere Mittel zur Anwendung kommen müssen, kann unterbleiben, weil der Beschwerde aus den oben dargestellten Gründen stattzugeben war.
Zumal die Absonderung der Bf zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung bereits geendet hat, war lediglich die Rechtswidrigkeit der Anordnung der Absonderung festzustellen.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Anwendung der zitierten Rechtsnormen ist auf den vorliegenden Einzelfall abzustellen, wobei die rechtliche Beurteilung des konkreten Sachverhalts keine über diesen Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann